EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 15.11.2018
C(2018) 7694 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

An die Anmelderinnen:

Betr.: **Sache M.9125 – Klio/Bertelsmann/Holtzbrinck/Skoobe**
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[1] und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[2]

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 9. Oktober 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Klio GmbH ("Klio", Deutschland), Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG ("Holtzbrinck", Deutschland), Verlagsgruppe Random House GmbH ("Random House", Deutschland), kontrolliert durch Bertelsmann SE & Co KGaA ("Bertelsmann", Deutschland), und Arvato CRM Solutions GmbH ("Arvato", Deutschland), ebenfalls kontrolliert durch Bertelsmann, erwerben gemäß Artikel 3(1)(b) und 3(4) der Fusionskontrollverordnung gemeinsam Kontrolle über die gesamte Skoobe GmbH ("Skoobe", Deutschland), durch den Erwerb von Aktien.[3]

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

   – Skoobe ist über die die Online-Plattform www.skoobe.de und eine eigene App als digitale Bibliothek tätig.

---

1 ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

2 ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

3 Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 375 vom 17.10.2018, S.6-7.

Commission européenne, DG COMP MERGER REGISTRY, 1049 Bruxelles, BELGIQUE
Europese Commissie, DG COMP MERGER REGISTRY, 1049 Brussel, BELGIË

Tel.: +32 229-91111. Fax: +32 229-64301. E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu.

– Klio ist über die Tochtergesellschaft Thalia Bücher GmbH im Bucheinzelhandel tätig.

– Holtzbrinck, ein international tätiges Medienunternehmen mit Sitz in Stuttgart, ist in den Bereichen Buchverlagswesen, Bildung und Wissenschaft, Zeitungen und Zeitschriften sowie elektronische Medien und Dienste tätig.

– Random House ist eine deutsche Verlagsgruppe des Bertelsmann-Konzerns und in den Bereichen Romane, Sachbücher, Kinder- und Jugendbücher, Hörbücher sowie E-Books tätig. Random House wird vom Bertelsmann-Konzern kontrolliert, einem Medien-, Dienstleistungs- und Bildungsunternehmen, das in rund 50 Ländern der Welt in den Bereichen Fernsehen, Rundfunk, Buch- und Zeitungsverlagswesen, Musikproduktion sowie anderen Medien- und Kommunikationsdiensten aktiv ist.

– Arvato ist ein internationales Dienstleistungsunternehmen des Bertelsmann-Konzerns und bietet verschiedene technische Dienstleistungen u. a. in den Bereichen Logistik, Kundenservice und -management, Finanzdienstleistungen und IT-Lösungen an.

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[4] fällt.

4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Johannes LAITENBERGER
Generaldirektor

[4] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.